

Entwurfssfassung Gesellschaftsvertrag GfW im Kreis Höxter mbH 2012	Geltende Fassung Gesellschaftsvertrag GfW im Kreis Höxter mbH 2004
§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Höxter. § 2 - Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Höxter und seiner Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens. (2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung - der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, - der Industrieansiedlung, - der Gesundheits- und Tourismuswirtschaft. (3) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung wird die Gesellschaft insbesondere - bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe- und Industriebetriebe In allen wirtschaftlichen Fragen beraten, - für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Tourismusbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben, - die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen, die Standortgunst des Gesellschaftsgebietes fördern (Erwerbsmöglichkeiten, Bildungswesen, Freizeit und Erholungsförderung, Verkehrsplanung). (4) Umsetzung des Regionalmarketings für die Vermarktung regionaler Produkte und Dienstleistungen aus dem Kreis Höxter. § 3 – Gemeinnützigkeit (1) Das Unternehmen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH. (2) Sitz der Gesellschaft ist Höxter. § 2 – Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Höxter und seiner Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens. (2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft ist die Förderung - der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe, - der Industrieansiedlung, - der Fremdenverkehrseinrichtungen. (3) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung wird die Gesellschaft insbesondere - bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe- und Industriebetriebe In allen wirtschaftlichen Fragen beraten, - für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben, - die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen, die Standortgunst des Gesellschaftsgebietes fördern (Erwerbsmöglichkeiten, Bildungswesen, Freizeit und Erholungsförderung, Verkehrsplanung). § 3 – Gemeinnützigkeit (1) Das Unternehmen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Mittel dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 - Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 1.534.250,00 (in Worten: einmillionfunfhundertvierunddreißigtausendzweihundertundfünfzig EURO). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt EURO 50,00 (in Worten: fünfzig EURO).

- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

1.	Kreis Höxter	683.600,00 €	44,56 %
2.	Stadt Bad Driburg	84.900,00 €	5,53 %
3.	Stadt Beverungen	75.400,00 €	4,91 %
4.	Stadt Borgentreich	46.600,00 €	3,04 %
5.	Stadt Brakel	76.150,00 €	4,96 %
6.	Stadt Höxter	162.750,00 €	10,61 %
7.	Stadt Marienmünster	25.150,00 €	1,64 %
8.	Stadt Nieheim	33.350,00 €	2,17 %
9.	Stadt Steinheim	61.800,00 €	4,03 %
10.	Stadt Warburg	111.550,00 €	7,27 %

- (2) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Mittel dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 – Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 1.534.250,00 (in Worten: einmillionfunfhundertvierunddreißigtausendzweihundertundfünfzig EURO). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt EURO 50,00 (in Worten: fünfzig EURO).

- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

1.	Kreis Höxter	683.6 0,00 €	44,56 %
2.	Stadt Bad Driburg	84.900,00 €	5,53 %
3.	Stadt Beverungen	75.400,00 €	4,91 %
4.	Stadt Borgentreich	46.600,00 €	3,04 %
5.	Stadt Brakel	76.150,00 €	4,96 %
6.	Stadt Höxter	162.750,00 €	10,61 %
7.	Stadt Marienmünster	25.150,00 €	1,64 %
8.	Stadt Nieheim	33.350,00 €	2,17 %
9.	Stadt Steinheim	61.800,00 €	4,03 %
10.	Stadt Warburg	111.550,00 €	7,27 %

11.	Stadt Willebadessen	39.650,00 €	2,58 %
12.	Sparkasse Höxter	49.950,00 €	3,26 %
13.	Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG	49.950,00 €	3,26 %
14.	Vereinigte Volksbank eG	33.450,00 €	2,18 %
	Zusammen	1.534.250,00 €	100,00 %

11.	Stadt Willebadessen	39.650,00 €	2,58 %
12.	Sparkasse Höxter	49.950,00 €	3,26 %
13.	Genossenschaftsbanken (BGB-Gesellschaft)	33.450,00 €	2,18 %
14.	Volksbank Paderborn-Höxter	49.950,00 €	3,26 %
	Zusammen	1.534.250,00 €	100,00 %

(3) Das Stammkapital ist in seiner Vermögenssubstanz zu erhalten.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit einer Mehrheit von 100 % aller Stimmen der Gesellschafter.

(2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

(3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 7 – Geschäftskosten

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt einen Wirtschaftsplan, der durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

~~(2) Soweit Aufwendungen nach dem Jahresergebnis nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können (Jahresfehlbetrag), sind diese von den Gesellschaftern~~

Kreis Höxter mit 66,6 %

(3) Das Stammkapital ist in seiner Vermögenssubstanz zu erhalten.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig mit einer Mehrheit von 100 % aller Stimmen der Gesellschafter.

(2) Sofern der Abtretung oder Veräußerung zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

(3) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 7 - Geschäftskosten

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt einen Wirtschaftsplan, der durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

(2) Soweit Aufwendungen nach dem Jahresergebnis nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können (Jahresfehlbetrag), sind diese von den Gesellschaftern

Kreis Höxter mit 66,6 %

Sparkasse Höxter	mit 12,5 %
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG	mit 12,5 %
Vereinigte Volksbank eG	mit 8,4 %

~~zu übernehmen.~~

- (3) Die Gesellschafter Sparkasse Höxter und Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG übernehmen pro Jahr jedoch maximal je EURO 12.800,00 und die Vereinigte Volksbank eG EURO 8.600,00.
- (4) Zusätzlich zu den zuvor genannten Zahlungen der Gesellschafter stellt der Gesellschafter Kreis Höxter ein jährliches pauschales Budget in Höhe von maximal 600.000,00 € der Gesellschaft zur Verfügung. Diese Budgetsumme wird für die laufende Legislaturperiode des Kreistages festgeschrieben. Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode kann dieser Budgetansatz angepasst werden. Mehrerträge, z. B. von Wirtschaftsunternehmen an die Gesellschaft gezahlt, mindern nicht das Budget des Kreises Höxter und können für ergänzende Projekte verwendet werden.
- (5) Die aufgrund des durch die Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes auf die Gesellschafter entfallenden Budgetzahlungen des Kreises Höxter sind in 4 Raten, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Überzahlungen verbleiben nach Feststellung des Jahresabschlusses bei der Gesellschaft und können in den folgenden Geschäftsjahren eingesetzt werden.
- (6) Eine ausnahmsweise Überschreitung des maßgeblichen maximalen Budgetbetrags gem. Abs. 2 um max. 10 % bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die Budgetüberschreitung wird als Verlustvortrag in die Bilanz aufgenommen und ist durch die Geschäftsführung in darauf folgenden zwei Geschäftsjahren durch Einsparungen oder Budgetüberschüsse auszugleichen.
- (7) Zusätzliche Aufgabenzuweisungen können durch die Städte im Kreis Höxter, einzelne Städte oder den Kreis Höxter erfolgen. Die Aufgabenzuweisung muss durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Die hieraus entstehenden Mehraufwendungen, die nicht durch das Gesamtbudget gedeckt werden, sind durch den jeweiligen Verursacher der Aufgabenzuweisung, ggfls. im Verhältnis des prozentualen Stammkapitals, zu tragen.

Sparkasse Höxter	mit 12,5 %
Genossenschaftsbanken (BGB-Gesellschaft)	mit 8,4 %
Volksbank Paderborn-Höxter	mit 12,5 %

zu übernehmen.

- (3) Die Gesellschafter Sparkasse Höxter und Volksbank Paderborn-Höxter übernehmen pro Jahr jedoch maximal je EURO 12.800,00 und die Genossenschaftsbanken (BGB-Gesellschaft) EURO 8.600,00.
- (4) Die aus der vorgenannten Maximierung evtl. verbleibenden nicht abgedeckten Aufwendungen werden zusätzlich vom Gesellschafter Kreis Höxter übernommen. Der vom Gesellschafter Kreis Höxter zu übernehmende anteilige Jahresfehlbetrag wird auf insgesamt EURO 500.000,00 pro Jahr begrenzt.
- (5) Die aufgrund des durch die Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes auf die Gesellschafter entfallenden Fehlbeträge sind in 4 Raten, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Minder- oder Überzahlungen sind nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

§ 8 – Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 – Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, je angefangene 10 % Stammanteile einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete des jeweiligen Gesellschafters sein.
- (2) Die Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.
- (3) Das Entsenderecht der Räte/des Kreistages gem. § 113 GO NRW findet Anwendung.

§ 10 – Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich – spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres – als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Gesellschafter mit mindestens 25 % des Stammkapitals, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich halten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.
- (3) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung

§ 8 - Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat
- c) Die Geschäftsführung

§ 9 - Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, je angefangene 10 % Stammanteile einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete des jeweiligen Gesellschafters sein.
- (2) Die Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft.

§ 10 - Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Gesellschafter mit mindestens 25 % des Stammkapitals, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich hält.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.
- (3) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.	(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.
§ 11 – Geschäftsführung, Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 11 - Geschäftsführung, Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.	(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.
(2) Die Wahl kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Stammkapitals widerrufen werden.	(2) Die Wahl kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Stammkapitals widerrufen werden.
(3) Der Gesellschafter zu 1. hat 12 Stimmen, die Gesellschafter zu 2. bis 5. und 7. bis 14. haben je eine Stimme, die Gesellschafterin zu 6. hat 2 Stimmen.	(3) Der Gesellschafter zu 1. hat 12 Stimmen, die Gesellschafter zu 2. bis 5. und 7. bis 14. haben je eine Stimme, die Gesellschafterin zu 6. hat 2 Stimmen.
(4) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.	(4) Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.	(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
(6) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.	(6) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
(7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.	(7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen des Gesellschafters Kreis Höxter den Ausschlag.	(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen des Gesellschafters Kreis Höxter den Ausschlag.
(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung	(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter-versammlung

ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(10) Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 30 Tagen zu übersenden.

§ 12 – Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:

- a) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge sowie die 5-jährige Finanzplanung,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses **und die Verwendung des Ergebnisses** nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers für das lfd. Geschäftsjahr,
- e) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über den Beitritt weiterer Gesellschafter,
- f) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
- g) die Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- i) die Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gem. § 11.
- j) **den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,**
- k) **die Bestellung und die Abberufung des oder der Geschäftsführer, sowie den Inhalt der Anstellungsverträge,**
- l) **den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.**

(2) Beschlüsse zu den Buchstaben e), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

(10) Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter binnen einer Frist von 30 Tagen zu übersenden.

§ 12 - Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:

- a) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge sowie die 5-jährige Finanzplanung,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers für das lfd. Geschäftsjahr,
- e) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über den Beitritt weiterer Gesellschafter,
- f) die Genehmigung der Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen,
- g) die Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- i) die Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gem. § 11.

(2) Beschlüsse zu den Buchstaben e), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

§ 13 – Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern.
- (2) Der Kreis Höxter stellt 8 Mitglieder, die Städte insgesamt 10 Mitglieder und die Sparkasse Höxter, die **Vereinigte Volksbank eG** sowie die **Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG** jeweils 1 Mitglied. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Kreises Höxter und der Städte haben je 1 Stimme, das Mitglied der Sparkasse Höxter, der **Vereinigten Volksbank eG** sowie der **Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG** jeweils 2 Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Gesellschafter.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (6) **Das Weisungsrecht der Räte/des Kreistages gem. § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW findet Anwendung.**
- (7) **Das Entsenderecht der Räte/des Kreistages gem. § 113 GO NRW findet Anwendung.**
- (8) **Die Offenlegungspflichten gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW finden Anwendung.**

§ 14 – Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl kann durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit widerrufen werden.
- (3) Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern.
- (2) Der Kreis Höxter stellt 8 Mitglieder, die Städte insgesamt 10 Mitglieder und die Sparkasse Höxter, die BGB-Gesellschaft der Genossenschaftsbanken sowie die Volksbank Paderborn-Höxter jeweils 1 Mitglied. Eine Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.
- 2a) Die Mitglieder des Kreises Höxter und der Städte haben je 1 Stimme, das Mitglied der Sparkasse Höxter, der BGB-Gesellschaft der Genossenschaftsbanken sowie der Volksbank Paderborn-Höxter jeweils 2 Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Gesellschafter.
- (4) entfallen
- (5) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 14 - Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Wahl kann durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit widerrufen werden.
- (3) Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 15 – Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung des Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über
 - a) Festlegung bzw. Änderung des Stellenplanes sowie der Entgeltgruppen, Anstellung, Gehaltshöhe und Entlassung der Angestellten,
 - b) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss.

~~Beschlüsse zu Buchstabe a) bedürfen einer Stimmenzahl von mindestens 15.~~

- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 16 – Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer ist nicht von den Regelungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Die Offenlegungspflichten gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW finden Anwendung.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 15 - Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung des Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über
 - a) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer sowie den Inhalt der Anstellungsverträge,
 - b) Anstellung, Gehaltshöhe und Entlassung der Angestellten,
 - c) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss.

Beschlüsse zu dem Buchstaben a) bedürfen einer Stimmenzahl von mindestens 15.

- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 16 - Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.

§ 17 – Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen aus. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig (vierteljährlich) über die Angelegenheiten der Gesellschaft **im Rahmen eines Finanzstatusberichts** zu unterrichten.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Aufnahme von Krediten,
 - b. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften.
 - c. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - ~~d. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und mit einem höheren Miet- und Pachtzins als EURO 5.000,00 jährlich.~~

§ 18 – Beiräte

- (1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein Strukturpolitischer Beirat und ein Beirat für Tourismus gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Höxter vom Aufsichtsrat berufen.
- (3) Dem Strukturpolitischen Beirat gehören u.a. an
Je ein Vertreter
 - der Städte im Kreis Höxter
 - der im Kreistag des Kreises Höxter vertretenen Parteien
 - des Gewerkschaftsbundes
 - des Arbeitgeberverbandes
 - **der Agentur für Arbeit Paderborn**
 - der Berufskollegs des Kreises Höxter
 - **der Kreishandwerkerschaft Höxter-Warburg**
 - **der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Zweigstelle Paderborn + Höxter**

§ 17 - Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen aus. Sie hat den Aufsichtsrat regelmäßig (vierteljährlich) über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Aufnahme von Krediten,
 - b. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Garantieverpflichtungen sowie die Übernahme von Bürgschaften.
 - c. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - d. Abschlussg von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und mit einem höheren Miet- und Pachtzins als EURO 5.000,00 jährlich.

§ 18 - Beiräte

- (1) Zur Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein Strukturpolitischer Beirat und ein Beirat für Tourismus gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Kreises Höxter vom Aufsichtsrat berufen.
- (3) Dem Strukturpolitischen Beirat gehören u.a. an:
Je ein Vertreter
 - der Städte im Kreis Höxter
 - der im Kreistag des Kreises Höxter vertretenen Parteien
 - des Gewerkschaftsbundes
 - des Arbeitgeberverbandes
 - des Arbeitsamtes
 - der Berufsbildenden Schulen des Kreises Höxter
 - der Kreishandwerkerschaft im Kreis Höxter
 - der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Zweigstelle Paderborn

- der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld - der Landwirtschaftskammer NRW - des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes. (4) Dem Beirat für Tourismus gehören an: - je 1 Vertreter der in den Städten tätigen Tourismusorganisationen - besondere fachkundige Bürger - Vertreter der Verbände (DeHoGa oder ähnlich) - Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Zweigstelle Paderborn + Höxter - Landwirtschaftskammer NRW - sowie weitere vom Aufsichtsrat berufene Personen. (5) Vorsitzender der Beiräte ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung werden zu den Sitzungen der Beiräte eingeladen. (7) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. (8) Die Beiräte sollen jährlich mindestens einmal zusammentreten. Außerdem können sie einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat für erforderlich hält. (9) Die Beiräte werden durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. (10) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Beiräte. (11) Das Entsenderecht der Räte/des Kreistages gem. § 113 GO NRW findet Anwendung. (12) Die Offenlegungspflichten gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW finden Anwendung. § 19 – Jahresabschluss, Lagebericht (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	- der Handwerkskammer zu Bielefeld - der Landwirtschaftskammer - des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes. (4) Dem Beirat für Tourismus gehören an: - je 1 Vertreter der in den Städten tätigen Fremdenverkehrsorganisationen - besondere fachkundige Bürger - Vertreter der Verbände (Dehoga oder ähnlich) - IHK Ostwestfalen, Zweigstelle Paderborn - Landwirtschaftskammer - sowie weitere vom Aufsichtsrat berufene Personen. (5) Vorsitzender der Beiräte ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung werden zu den Sitzungen der Beiräte eingeladen. (7) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. (8) Die Beiräte sollen jährlich mindestens einmal zusammentreten. Außerdem können sie einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat für erforderlich hält. (9) Die Beiräte werden durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. (10) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Beiräte. § 19 - Jahresabschluss, Lagebericht (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
---	--

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung im Rahmen des § 2 zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, zu prüfen und festzustellen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten; der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Die Rechnungsprüfungsstellen der kommunalen Gesellschafter können sich, soweit ihnen die Betätigungsprüfung übertragen worden ist, zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen (Selbstunterrichtungsrecht nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Ferner sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung **im elektronischen Bundesanzeiger nach den Grundsätzen für kleine Kapitalgesellschaften bis zum 31.12. des Folgejahres zu veröffentlichen.**
- (7) **Die Revision des Kreises Höxter erhält ein Exemplar des Jahresabschlusses zur Kenntnisnahme.**
- (8) **Der Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.**

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung im Rahmen des § 2 zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, zu prüfen und festzustellen.
- (5) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gem. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten; der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Die Rechnungsprüfungsstellen der kommunalen Gesellschafter können sich, soweit ihnen die Betätigungsprüfung übertragen worden ist, zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen (Selbstunterrichtungsrecht nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Ferner sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung im

Westfalen-Blatt
 (Lokalausgaben Höxter und Warburg)
 Neue Westfälische
 (Lokalausgaben Höxter und Warburg)

bekanntzumachen.

§ 20 – Dauer der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommenen Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 21 – Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat/haben der/die Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Gesellschaft vorhandene Vermögen (einschl. Stammkapital) muss für die Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden.
- (4) Ist von der Gesellschaft aufgrund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon nicht betroffen sind die Sparkasse Höxter, die **Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG und die Vereinigte Volksbank eG.**

§ 22 – Ausscheiden aus dem Gesellschaftsgebiet

§ 20 - Dauer der Gesellschaft

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommenen Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 21 - Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
- (2) im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat/haben der/die Geschäftsführer die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
- (3) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Gesellschaft vorhandene Vermögen (einschl. Stammkapital) muss für die Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden.
- (4) Ist von der Gesellschaft aufgrund ihres Ausscheidens aus der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ein Ausgleichsbetrag nach § 13 deren Satzung an diese zu zahlen, so übernehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital die Haftung für die Zahlung dieses Ausgleichsbetrages. Davon nicht betroffen sind die Sparkasse Höxter, die BGB-Gesellschaft der Genossenschaftsbanken und die Volksbank Paderborn-Höxter.

§ 22 - Ausscheiden aus dem Gesellschaftsgebiet

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet aus, so verliert er zum gleichen Zeitpunkt seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
- (2) Der Gesellschafter erhält in diesem Falle die von ihm eingezahlte Stammeinlage und das im Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig zustehende Vermögen, das entsprechend § 2 verwendet werden muss, ausgezahlt.
- (3) Daten, die von der Gesellschaft für diesen Gesellschafter gesammelt wurden, stehen dem Gesellschafter zur Verfügung.

§ 23 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft **erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.**
 - a) ~~Westfalen Blatt~~
~~—— (Lokalausgaben Höxter und Warburg.~~
 - b) ~~Neue Westfälische~~
~~—— (Lokalausgaben Höxter und Warburg).~~
- (2) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (3) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
- ~~(4) Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde sowie die Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 21 Abs. 7 SparkassenVO) wegen Mitbeteiligung der Sparkasse Höxter bleiben vorbehalten. Sie sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber rechtswirksam werden.
Die mit der Gründung verbundenen Kosten in Höhe von DM 18.714,11 trägt die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mit beschränkter Haftung.~~

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet aus, so verliert er zum gleichen Zeitpunkt seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.
- (2) Der Gesellschafter erhält in diesem Falle die von ihm eingezahlte Stammeinlage und das im Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig zustehende Vermögen, das entsprechend § 2 verwendet werden muss, ausgezahlt.
- (3) Daten, die von der Gesellschaft für diesen Gesellschafter gesammelt wurden, stehen dem Gesellschafter zur Verfügung.

§ 23 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im
 - a) Westfalen Blatt
(Lokalausgaben Höxter und Warburg.
 - b) Neue Westfälische
(Lokalausgaben Höxter und Warburg).
- (2) Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (3) Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde sowie die Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 21 Abs. 7 SparkassenVO) wegen Mitbeteiligung der Sparkasse Höxter bleiben vorbehalten. Sie sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber rechtswirksam werden.
Die mit der Gründung verbundenen Kosten in Höhe von DM 18.714,11 trägt die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mit beschränkter Haftung.